

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S 467) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 617), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Laasch vom 16. Januar 2024 folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Groß Laasch über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 24. Januar 2024

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und zur Unterhaltung des Friedhofes (Wasser, Energie, Abfallentsorgung, Verkehrssicherung u.a.) und seiner Einrichtungen, entsprechend der Friedhofsbenutzungssatzung, werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes nutzt bzw. gewährte Nutzungsrechte und/oder Leistungen beantragt hat oder diese in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und -satz

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|------------|
| (1) Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes | |
| a) je Einzelgrabstätte (EG) | 765,00 € |
| b) je Doppelgrabstätte (DG) | 1501,00 € |
| c) je Wahlgrabstätte 3er (WG 3) | 2.237,00 € |
| d) je Urne auf Sarggrabstelle | 69,00 € |
| e) je Urnengrabstätte (2) | 180,00 € |
| (2) Grabstättengebühr für die Vergabe einer Urnengrabstätte ohne Nutzungsrecht | |
| f) je Urnengrabstätte anonym | 776,00 € |
| g) je Urnengrabstätte mit Grabplatte | 995,00 € |
| h) je Urnengrabstätte Halbmond | 790,00 € |

(3) Nutzungsrechtsverlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	
a) für Einzelgrabstätte (EG)	30,60 €
b) für Doppelgrabstätte (DG)	60,04 €
c) für Wahlgrabstätte 3er (WG 3)	89,48 €
d) für Urnengrabstätte (2)	9,00 €
(4) Gebühr Trauerhalle je Nutzung	125,00 €
(5) Gebühr für Pflegeaufwand bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist	
a) je Sarggrabstelle und Jahr	71,00 €
b) je Urnengrabstätte (2) und Jahr	59,00 €
(6) Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr	5,81 €
(7) Die Beschaffung der Grabplatten inkl. Inschrift für die Grabart unter Abs. 2g sowie die Beschriftung der Granitplatte der Grabart unter Abs. 2 h (Bronzeschrift) erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Dabei werden die Kosten des jeweiligen Steinmetzes an den Empfänger des Gebührenbescheides weitergereicht.	
(8) Gebühr für Beräumung und Entsorgung einer Grabstätte mit Grabplatte	48,00 €
(9) Gebühr für Beräumung einer Grabstätte	
a) je Grabstelle	189,00 €
b) je Urnengrabstätte (2)	118,00 €
(10) Gebühr für Entsorgung je Grabstelle	48,00 €

§ 4 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

1. für die Gebühr nach § 3 Abs. 1-3 mit der Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. Vergabe der Grabstätte
2. für die Gebühr nach § 3 Abs. 4 mit Beginn der Nutzung,
3. für die Gebühr nach § 3 Abs. 5 mit dem Tag der Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit,
4. für die Gebühr nach § 3 Abs. 6 in einer Summe für die gesamte Nutzungszeit bzw. Ruhefrist bei Neuerwerb/Vergabe bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen,
5. für die Gebühr nach § 3 Abs. 7 mit dem Tag der Beisetzung,
6. für die Gebühr nach § 3 Abs. 8 mit der Ausführung der Leistungen,
7. für die Gebühr nach § 3 Abs. 9 und 10 mit der Ausführung der Leistungen.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 3 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Groß Laasch über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes vom 15. Februar 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2018, außer Kraft.

Groß Laasch, den 24. Januar 2024

(DS)

gez. Markus Lau
Bürgermeister

Die

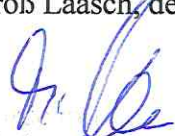
Satzung der Gemeinde Groß Laasch über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes

wurde mit Schreiben vom 19.01.2024 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Groß Laasch, den 24. Januar 2024


Markus Lau
Bürgermeister



Auf der Homepage des Amtes Ludwigslust-Land unter www.amt-ludwigslust-land.de -> Ortsrecht mit Ablauf des 24.01.2024 öffentlich bekanntgemacht.